

beim Erbbaugrundbuch – im Gebäudegrundbuchblatt zu vermerken und das Gebäudegrundbuchblatt sodann nach Maßgabe des § 36 GBV (vgl. § 3 Abs. 1 GBV, § 54 Abs. 1 GBV) zu schließen.³⁴

XVII. Sonderrecht zur Ausschließung des Gebäudeeigentümers

Die Vorschriften der §§ 927, 928 BGB sind nicht anwendbar. Allerdings gibt es zwei Sonderbestimmungen, die eine Ausnahme bilden und sich auf Art. 233 § 3 Abs. 3 EGBGB stützen, nämlich die Aufgebotsregelungen in § 18 SachenRBERG und § 15 GBBERG, nach denen ein Aufgebotsverfahren mit bestimmten Maßgaben zulässig ist.³⁵

Wird vom Eigentümer des belasteten/betroffenen Grundstücks das Grundstückseigentum nach § 928 BGB aufgegeben, betrifft dies das Gebäudeeigentum nicht.

XVIII. Erlöschen durch Erbbaurechtsbestellung

§ 59 SachenRBERG regelt die Überführung des Nutzungsrechts und Gebäudeeigentums in ein Erbbaurecht sowie die Konsequenzen einer solchen Überführung. Mit der Entstehung des Erbbaurechts, also mit der Eintragung des Erbbaurechts in das Grundstücksgrundbuch und der Anlegung des Erbbaugrundbuchs erlischt das Gebäudeeigentum.

Mit der Entstehung des Erbbaurechts (Einigung und Eintragung im Grundstücksgrundbuch) wird das Gebäude vom Erbbaurecht mitumfasst. Die vormalig am selbstständigen Gebäudeeigentum lastenden Rechte entstehen entsprechend § 1287 BGB kraft Gesetzes am Erbbaurecht im bisherigen Rang, insbesondere also im Rang vor dem Erbbauzins und etwa vereinbartem Vorkaufsrecht für den Grundstückseigentümer. Die Eintragung der bisherigen Belastungen am Gebäudeeigentum im Erbbaugrundbuch erfolgt bei dessen Anlegung im Wege der Grundbuchberichtigung nach § 894 BGB, § 22, 19, 29 GBO. Das Fortbestehen der dinglichen Gebäudebelastungen am Erbbaurecht macht eine Nachverpfändung bzw. Pfandunterstellung des Erbbaurechts entbehrlich. Eine Zustimmungserklärung der Inhaber der bisherigen Gebäudebelastungen ist nicht erforderlich. Auch eine Berichtigungsbewilligung von ihnen ist nicht nötig, weil mit einer Ausfertigung/beglaubigten Abschrift des Erbbaurechtsbestellungsvertrags die Grundbuchunrichtigkeit nach § 29 GBO nachgewiesen wird. Die Rechtsfolgeanordnung des § 34 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG i. V. m. § 59 Abs. 1 Satz 2 SachenRBERG knüpft allein an das Bestehen selbstständigen Gebäudeeigentums und dessen „Umwandlung“ in ein Erbbaurecht i. S. des ErbbauRG an.

³⁴ Meikel/Böhringer (Fn. 3), § 3 GBV Rn. 44.

³⁵ Böhringer, BWNotZ 2005, 25; ders., NotBZ 2001, 197.

Die „Unwürdigkeit“ von Verlagsunternehmen und ihren Verantwortlichen - Rechtsprechung zum Ausschlusstatbestand des § 1 Abs. 4 AusglLeistG

Regierungsdirektorin a.D. Gabriele Körner, Berlin*

I. Historischer Bezugsrahmen

Nach der Machtübernahme der NSDAP am 30. Januar 1933 wurde die kommunistische und sozialdemokratische Presse innerhalb kürzester Zeit vollständig liquidiert. Mit der sog. Notverordnung vom 4. Februar 1933¹ wurde die Meinungs- und Versammlungsfreiheit bereits erheblich eingeschränkt. Mit der sog. Reichstagsbrandverordnung vom 28. Februar 1933² wurde u. a. das Grundrecht auf Meinungsfreiheit weiter außer Kraft gesetzt, wurden kommunistische und sozialdemokratische Zeitungen verboten, die dort beschäftigten Journalisten, sofern sie nicht ins Exil flohen, in Schutzhaft genommen, die Verlagshäuser von SA-Trupps besetzt, verwüstet oder von NS-Organen übernommen. Jüdische Publizisten wurden schon allein aus „rassischen Gründen“ verfolgt.³ Mit dem Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens vom 26. Mai 1933⁴ und dem Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens⁵ wurde die Enteignung „linker“ Verlage „legalisiert“. Gegenüber der „bürgerlichen Presse“ konnte und wollte die NS-Regierung nicht in gleicher Weise vorgehen wie gegenüber der „marxistischen Presse“, da sie auf das Bündnis mit den

konservativen Eliten weiterhin angewiesen war.⁶ Diese agierte künftig in einer „charakteristischen Mischung aus Selbstanpassung und erzwungener Umstellung, die im Frühsommer 1933 in vielen Organisationen und großen Teilen der deutschen Gesellschaft zu beobachten war“.⁷ Die Gleichschaltung des Vereins Deutscher Zeitungsverleger (VDZV), der in Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger (RDZV) umbenannt wurde, vollzog sich in ähnlicher Weise wie bei anderen demokratischen Organisationen mit-

* Die Autorin war Referatsleiterin im Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), Berlin. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Auffassung der Autorin wieder und ist insbesondere keine Stellungnahme des BADV. Alle Internetquellen wurden zuletzt am 9. April 2026 abgerufen.

1 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes, RGBl. I 1933, S. 35 ff.

2 Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, RGBl. I 1933, S. 83

3 Vgl. Frei/Schmitz, Journalismus im Dritten Reich, München 2014, S. 17.

4 RGBl. 1933 I S. 293

5 RGBl. 1933 I S. 479-480

6 Vgl. Frei/Schmitz (Fn. 3), S. 27.

7 Vgl. Frei/Schmitz (Fn. 3), S. 26.

tels Übernahme des Vorsitzes durch Vertreter der NS-Presse und Ausschluss von „Juden und Marxisten“.⁸

Die Lenkung und Kontrolle der Presse ging zunächst von dem am 13. März 1933 neu errichteten Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda aus, als dessen Leiter Joseph Goebbels vereidigt wurde. Die inhaltliche Kontrolle lief in erster Linie über die Reichspressekonferenz, die ab 1. Juli 1933 dem Leiter der Presseabteilung des Propagandaministeriums und stellvertretenden Pressechef der Reichsregierung, Kurt Jahncke⁹ unterstand. Dort erhielten ausgewählte Journalisten Anweisungen, wie bestimmte Themen zu behandeln waren. Neben dieser „indirekten Vorzensur“ gab es die direkte Nachzensur“, in dem in diesen Konferenzen einzelne Journalisten oder Zeitungen „geschurigelt“, aber auch demonstrativ gelobt wurden.¹⁰ Besondere Bedeutung vor allem für Zeitungen, die keinen Korrespondenten in Berlin besaßen, kam den Meldungen des staatlichen Deutschen Nachrichtenbüros (DNB) zu, die auf Anweisung unverändert als sog. Auflagennachrichten zu veröffentlichen waren.¹¹

Die ideologische Überwachung der Presse oblag dem Präsidenten des Reichsverbands der deutschen Presse und Vizepräsidenten der Reichspressekammer, Otto Dietrich,¹² während der Präsident der Reichspressekammer¹³ und Direktor des parteieigenen Eher-Verlags Max Amann¹⁴ bis 1939 etwa eineinhalbtausend Verlage mit mehr als über 2000 Zeitungen wirtschaftlich kontrollierte.¹⁵ Mit seinen Anordnungen zur Beseitigung „ungesunder Wettbewerbsverhältnisse“ schaltete er die konfessionelle Presse und zahlreiche privateigene Lokalzeitungen aus.¹⁶

Nach der am 15. November 1933 in Kraft getretenen Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz¹⁷ war für Journalisten und Verleger die Mitgliedschaft in der Reichspressekammer obligatorisch. Ein entscheidender Schritt bei der Gleichschaltung der Presse war das Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933,¹⁸ das die Zulassung zum Beruf des Journalisten, jetzt Schriftleiter genannt, u. a. an eine „fachmännische Ausbildung“, die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit sowie v. a. an die „arische Abstammung“ knüpfte und die publizistische Verantwortung auf den Redakteur übertrug.¹⁹ Für die Zulassung zum Schriftleiterberuf war ein förmlicher Antrag beim Reichsverband der deutschen Presse auf Eintragung in die „Berufsliste“ erforderlich.²⁰ Von den Schriftleitern wurde nunmehr „Verantwortung gegenüber Volk und Staat“ sowie „persönliche Lauterkeit“²¹ verlangt. Bei missliebigen Verhalten drohte die Streichung aus der Berufsliste oder Schlimmeres.²² Die Tätigkeit des Schriftleiters wurde zur öffentlichen Aufgabe erklärt, der Verleger auf die Festlegung „von Richtlinien für die grundsätzliche Haltung der Zeitung“ beschränkt.²³

Auch im noch jungen Fach der Zeitungswissenschaft²⁴ vollzog sich nach dem 30. Januar 1933 der sich „gegenseitig perpetuierende Prozess aus angeordneter Gleichschaltung und widerspruchslöser Selbstgleichschaltung“.²⁵ In der Weimarer Republik noch abhängig von der finanziellen Unterstützung der Verleger²⁶, versuchten die nach der nationalsozialistischen Machtübernahme verbliebenen bürgerlich-konservativen Vertreter aus der Aufwertung der Propaganda im NS-Staat Profit zu schlagen. Zu den Prioritäten des Fachs

gehörte nach 1933 die Ausbildung NS-konformer Schriftleiter. Das zeitungswissenschaftliche Studium wurde als Teil der journalistischen Ausbildung anerkannt und auf die Ausbildung zum Schriftleiter angerechnet.²⁷ Das Fach entwickelte sich zu einer „Transferagentur zu den NS-Stellen der Propagandalenkung und Medienkontrolle“, nicht wenige junge Assistenten und Mitarbeiter waren für den SD, den Sicherheitsdienst der SS tätig.²⁸

8 Vgl. *Jaecker*, Journalismus im Dritten Reich, <https://www.jaecker.com/2000/07/journalismus-im-dritten-reich>, III.1.a; *Hale*, Presse in der Zwangsjacke, Düsseldorf 1965, S. 83 ff.; dort auch zur analog verlaufenden Gleichschaltung des Reichsverbands der deutschen Presse (RVDP), S. 88 f.

9 (1898-1962); seine Nachfolger als Leiter der Presseabteilung wurden 1936 Alfred-Ingemar Berndt (1905-1945) und 1938 Hans Fritzsche (1900-1953); zu den Lebensläufen vgl. die entsprechenden Einträge auf Wikipedia.

10 Vgl. *Frei/Schmitz* (Fn. 3), S. 32.

11 Vgl. *Frei/Schmitz* (Fn. 3), S. 33. Das DNB war aus der Zwangsfusion der beiden Nachrichtenagenturen der Weimarer Republik entstanden, dem Wolffschen Telegraphen-Büro und der zum Hugenberg-Konzern gehörenden Telegraphen-Union.

12 (1897-1952), Mitglied der NSDAP 1929, SS 1932, 1941 SS-Obergruppenführer; im Nürnberger Wilhelmstraßen-Prozess 1949 zu 7 Jahren Haft verurteilt und 1950 entlassen; danach Leiter der Düsseldorfer Stelle der Deutschen Kraftverkehrsgesellschaft (vgl. *Klee*, Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945, Frankfurt am Main 2003, S. 110).

13 Die Reichspressekammer war eine von sieben Kammern der aufgrund des Gesetzes vom 22. September 1933 errichteten Reichskulturkammer (RGBl. I S. 661 f.), als deren Präsident wiederum der Propagandaminister fungierte.

14 (1891-1957), NSDAP-Mitgliedsnummer 3; 1921 Geschäftsführer der NSDAP; 1922 Direktor des Zentralverlags der NSDAP, Franz Eher Nachf.; Teilnehmer am „Hitler-Putsch“ 1923; Verleger von „Mein Kampf“; SS-Obergruppenführer; nach 1945 interniert; 1948 vom LG München zu 2 ½ Jahren Gefängnis für die Misshandlung des Chefredakteurs einer antinationalsozialistischen Wochenzeitung verurteilt; im Entnazifizierungsverfahren als Hauptschuldiger eingestuft und zu 10 Jahren Arbeitslager verurteilt, 1953 entlassen (vgl. *Klee*, Fn. 12).

15 Vgl. *Reuth*, Goebbels, München 2012, S. 296 f.

16 *Kohlmann-Viand*, NS-Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg, München/London/New York/Paris 1991, S. 53.

17 RGBl. 1933 I S. 797 ff.; gemäß § 4 der DVO wurde die Berufsausübung an die Mitgliedschaft in einer der Einzelkammern gebunden, womit das Regime den Zugriff auf alle sog. Kulturschaffenden sicherstellte. RGBl. 1933 I S. 713 ff.

18 Vgl. § 5, §§ 20, 21 Schriftleitergesetz; *Reuth* (Fn. 13), S. 295.

19 Vgl. § 2 der Verordnung über das Inkrafttreten und die Durchführung des Schriftleitergesetzes vom 19. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1085-1088).

20 Vgl. ebd. (Fn. 20), § 20 Satz 3.

21 Vgl. § 35 Schriftleitergesetz.

22 Vgl. § 16 Schriftleitergesetz.

23 Vgl. die Chronologie der Institutionalisierung des Fachs in: *Averbeck*, Kommunikation als Prozess. Soziologische Perspektiven in der Zeitungswissenschaft 1927-1934, Münster 1999, S. 54 ff.

24 *Koenen/Lietz/Werner*, Das Aus für das freie Wort. Die nationalsozialistische „Machtergreifung“ im Institut für Zeitungskunde, in: *Journal Universität Leipzig* 7/2003, S. 37.

25 Das mit Stiftungsmitteln des Verlegers Edgar Herfurth 1916 in Leipzig errichtete Institut für Zeitungskunde war das erste seiner Art; die Stiftungsmittel waren allerdings während des Krieges und der nachfolgenden Inflation, obwohl mehrfach aufgestockt, fast vollständig verfallen (vgl. *Bohmann/Kutsch*, Pressegeschichte und Pressetheorie. Erich Everth [1878-1934], in: *Publizistik. Vierteljahresshefte für Kommunikationsforschung*, 24. Jg. 1979, S. 386 ff., 389).

26 Vgl. *Averbeck* (Fn. 24), S. 142.

27 Vgl. *Hachmeister*, Presseforschung und Vernichtungskrieg. Zum Verhältnis von SS, Propaganda-Apparat und Publizistik, in: *Duch-kowitsch/Hausjell/Semrad* (Hrsg.), Die Spirale des Schweigens.

Die noch in privater Hand befindlichen Verlagshäuser wurden sukzessive unter die wirtschaftliche Kontrolle des „Eher-Konzerns“ bzw. dessen Tochterfirmen gebracht, indem diese entweder die Mehrheitsanteile übernahmen oder die Verleger ganz zum Verkauf oder zur Aufgabe gezwungen wurden.²⁹ Zahlreiche noch privat geführte Unternehmen fielen schließlich den kriegsbedingten Zusammenlegungen und Schließungen zum Opfer.³⁰

War es nach der Märzwahl 1933 noch zu vorübergehenden Verbotsmaßnahmen gegen bürgerliche Zeitungen gekommen, gab es seit 1935 fast keine Verbote mehr. „Selbstanpassung der Journalisten und der Ausbau des inhaltlichen Lenkungssystems“ machten Zeitungsverbote entbehrlich.³¹

Die NS-Presspolitik war – wie andere Politikfelder des NS-Staates – geprägt von Kompetenzgefechten zwischen Parteiinstanzen und staatlichen Stellen. Aufgrund konkurrierender Zuständigkeiten und der komplexen Struktur des Propagandaapparats verblieb „ein gewisser Spielraum zwischen totalitärem Anspruch und politischer Wirklichkeit“.³² Hier eröffneten sich, wenn auch minimale, Chancen publizistischer Opposition, bspw. durch stilistische Nuancen, literarische Umschreibungen, historische Bezugnahmen, das Aufgreifen von Themen, bevor es eine entsprechende inhaltliche Anweisung dazu gab.³³ „Das unter den Bedingungen des Lenkungs- und Zensursystems allenfalls Mögliche war vorsichtige pauschale Distanzierung und gelegentlich partielle Dissidenz“.³⁴

Nach Kriegsende wurden die auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) belegenen Verlags- und Druckereiunternehmen nach den SMAD-Befehlen Nr. 124 oder Nr. 126³⁵ beschlagnahmt und später mehrheitlich enteignet.³⁶ Ansprüche auf Rückgabe besatzungsrechtlich enteigneter Unternehmen waren nach Inkrafttreten des Vermögensgesetzes (VermG) von vornherein gemäß § 1 Abs. 8 Buchst. a VermG ausgeschlossen. Die Wiedergutmachung dieser Vermögensverluste richtet sich deshalb nach dem Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG), das unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung in Geld vorsieht, allerdings in § 1 Abs. 4 AusglLeistG einen Ausschlussbestand wegen sog. Unwürdigkeit enthält. Hiernach ist sowohl bei natürlichen Personen als auch Unternehmen deren Verhalten bzw. Agieren während der NS-Zeit zu prüfen, das bei Überschreiten einer entsprechenden Schwelle einen Leistungsausschluss zur Folge haben kann.³⁷ Im Zusammenhang mit der Herausgabe von Zeitungen und anderen Publikationen ist hier vornehmlich die Tatbestandsalternative des erheblichen Vorschubleistens dem NS-System einschlägig.³⁸

II. Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung

Soweit im Hinblick auf die Übernahme von Beteiligungen an den noch privat geführten Verlagsunternehmen durch den sog. Eher-Konzern oder kriegsbedingte Stilllegungsmaßnahmen geltend gemacht wurde, es handele sich um einen verfolgungsbedingten Vermögensverlust aus politischen oder weltanschaulichen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 6 VermG, sind die Verwaltungsgerichte dem unter Bezugnahme auf einschlägige Rückerstattungsrechtsprechung in der Regel

nicht gefolgt. Mangels nachgewiesener, von den NS-Machthabern erkannter politischer Gegnerschaft und kausal hierauf bezogener Handlungen, seien diese Maßnahmen Ausdruck nationalsozialistischer Machtpolitik und nicht gezielter politischer Verfolgung.³⁹

1. Richtungsweisend waren die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden aus dem Jahr 2008.⁴⁰

In der ersten Entscheidung vom 8. Januar 2008 wurde das erhebliche Vorschubleisten dem NS-System im Sinne des § 1 Abs 4 AusglLeistG durch das Druckerei- und Verlagsunternehmen in objektiver Hinsicht schon deshalb verneint, weil die dort herausgegebenen Publikationen weder nach ihrer Zahl noch nach ihrem Inhalt geeignet gewesen seien, einen mehr als unerheblichen Beitrag zur Stützung oder Förderung des NS-Regimes zu leisten. Zwar kam es deshalb auf die Frage, ob auch Handlungen eines Schriftleiters dem Verlagsunternehmen zuzurechnen seien, nicht mehr an. Durch die Bezugnahme auf die grundlegenden Urteile des Bundesver-

Zum Umgang mit der nationalsozialistischen Zeitungswissenschaft, Wien 2003, S. 68 f. Der Nachfolger des auf den ersten ordentlichen zeitungswissenschaftlichen Lehrstuhl in Leipzig 1926 berufenen Erich Everth (1878-1934), der wegen seiner Teilnahme am Kongress „Das freie Wort“ in Berlin im Februar 1933 beurlaubt wurde und 1934 verstarb, Hans Amandus Münster, vertrat eine „theoretische Publizistik nationalsozialistischer Prägung“ und war selbst als V-Mann für den SD tätig (vgl. Hachmeister (Fn. 28), S. 68). Forschungsarbeiten am Leipziger Institut entstanden in enger Zusammenarbeit mit NS-Stellen (vgl. Ehrlich, Das Institut für Zeitungswissenschaft an der Universität Leipzig 1933-1945. Ein Arbeitsbericht, in: Medien & Zeit. Forum für historische Kommunikationsforschung, Jg. 6, 1/91, S. 22 ff., S. 28). Dissertationen zur „Judenfrage“ wurden von Gestapo, SS und SD für ihre Verfolgungspraxis genutzt (vgl. Jedraszczyk, Politische Überformung: Hans Amandus Münster und die Instrumentalisierung der Leipziger Zeitungswissenschaft im Nationalsozialismus, in: Koenen (Hrsg.), Die Entdeckung der Kommunikationswissenschaft, Köln 2016, S. 155 ff.).

29 Vgl. Jaecker (Fn. 8), III. 1. b).

30 Vgl. Kohlmann-Viand (Fn. 16), S. 54.

31 Vgl. Frei/Schmitz (Fn. 3), S. 29.

32 Vgl. Frei/Schmitz (Fn. 3), S. 33; vgl. auch Jaecker (Fn. 7), VI.

33 Vgl. Jaecker (Fn. 8), V.

34 Vgl. Frei/Schmitz (Fn. 3), S. 135.

35 Befehl Nr. 124 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland über die Beschlagnahme und die Übernahme einiger Eigentums-kategorien (30. Oktober 1945); Befehl Nr. 126 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland zur Konfiskation des Eigentums der nationalsozialistischen Partei, ihrer Organe und der ihr angeschlossenen Organisationen (31. Oktober 1945); abgedruckt in: Um ein antifaschistisch-demokratisches Deutschland. Dokumente aus den Jahren 1945-1949, Berlin (DDR) 1968, S. 189 ff.

36 Vor allem kleinere Provinzblätter konnten jedoch weiter bestehen und unter den Beschränkungen der SED-Presspolitik teilweise bis 1972 erscheinen, als die letzten noch verbliebenen privaten und halbstaatlichen Klein- und Mittelbetriebe in der DDR enteignet wurden. Die Entwicklung des Presse- und Verlagswesens gestaltete sich sowohl in der SBZ als auch in den Westzonen vielschichtiger als allgemein bekannt und angenommen wurde. Vgl. die differenzierte und quellenbasierte Dissertation von Matysiak, Die Entwicklung der ostdeutschen Tagespresse nach 1945. Bruch oder Übergang? Göttingen, 2004, S. 346 ff.

37 Vgl. Körner, NJ 2018, 314, und NJ 2023, 335.

38 Vgl. Körner, NJ 2018, 314 (317 ff.).

39 Vgl. VG Magdeburg, Urt. v. 14. September 2004 – VG 5 A 221/03, ZOV 2005, 344; vgl. auch VG Dresden, Urt. v. 22. März 2017 – VG 6 K 1504/15, nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 12. Juli 2018 – 8 B 36.17, BeckRS 2018, 18063 = ZOV 2018, 223.

40 VG Dresden, Urt. v. 8. Januar 2008 – VG 7 K 2543/08; Urt. v. 23. Juli 2008 – VG 6 K 2663/05; nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 2008 – 5 B 104/08, BeckRS 2009, 30627.

waltungsgerichts zur „Unwürdigkeit“ von Unternehmen wird allerdings deutlich, dass mit dem Verweis auf das Schriftleitergesetz verlegerische Verantwortung nicht grundsätzlich bestritten werden kann.⁴¹

Folgerichtig stellte das Verwaltungsgericht Dresden bei einer anderen Ausgangslage in der zweiten Entscheidung vom 23. Juli 2008 unter Würdigung der von einer früheren OHG veröffentlichten Zeitungsartikel fest, dass diese ein im Sinne der Rechtsprechung vorwerfbares Verhalten hinreichend deutlich erkennen ließen, das die OHG als Herausgeberin zu verantworten habe. Mit der Herausgabe der Zeitung reihe sich das Unternehmen in den Kreis derjenigen ein, die für die jetzt zu revidierenden Unrechtsmaßnahmen die Hauptverantwortung tragen würden. Verherrlichung Hitlers und der Selbstaufgabe des Einzelnen zugunsten NS-Deutschlands sowie Bedrohung Andersdenkender und eine distanzlose Befürwortung der NS-Rassenideologie in den herangezogenen Beiträgen ließen eine aktive und nachhaltige Unterstützung der nationalsozialistischen Politik erkennen. Die beispielhaft zitierten Veröffentlichungen in einer Tageszeitung mit einer Auflage von 12.000 Exemplaren (die damit deutlich mehr Leser erreicht haben dürfte) hätte nachhaltig meinungsbildend und -fördernd in der Allgemeinheit gewirkt, wie es sich die Zeitung auch zur Aufgabe gemacht hatte. Der Nutzen, den das Regime aus dieser massiven Beeinflussung der Leserschaft gezogen habe, sei damit jedenfalls nicht unerheblich gewesen.

Die den objektive Tatbestandsmerkmalen des erheblichen Vorschubleistens dem NS-System entsprechenden Veröffentlichungen seien der OHG – jedenfalls bis 1941, d. h. bis zur Umwandlung des Unternehmens in eine KG und Aufnahme weiterer Gesellschafter – auch zuzurechnen. Denn zuzurechnen sei dem Unternehmen nicht nur ein unmittelbares Handeln der Unternehmensleitung selbst, sondern auch das Handeln der Personen des Unternehmens, die befugt und damit verantwortlich gewesen sind, für es tätig zu werden. Das Handeln des Schriftleiters, der nach dem Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933 an der Gestaltung des geistigen Inhalts der im Reichsgebiet herausgegebenen Zeitungen mitwirkte, sei mithin dem Unternehmen zuzurechnen. Das ersehe insbesondere auch deshalb sachgerecht, weil andernfalls u. U. eine Ausgleichsleistung zuzusprechen und diese auf der Grundlage von wirtschaftlichen Zahlen zu ermitteln wäre, die gerade die Situation des Verlages in der Zeit beschreiben, in welcher der Verlag unter anderem mit der Herausgabe dieser Zeitschrift Gewinne erwirtschaftete. Auf die Frage, inwieweit Verlag und Verleger neben dem Schriftleiter auf den Inhalt der Zeitung Einfluss nehmen konnten, kommt es deshalb nach Auffassung der Kammer nicht an.

Die Frage, ob der Verlag dem Tun des Schriftleiters „hilflos ausgeliefert“ war, könne dem Verwaltungsgericht zufolge bereits deshalb offenbleiben, weil einer der beiden Gesellschafter selbst als stellvertretender Hauptschriftleiter die redaktionelle Verantwortung für die verfahrensgegenständliche Zeitung mit übernommen habe. Auch dieses Tun sei dem Unternehmen zuzurechnen.

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2008⁴² wies der 5. Senat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden zurück. Soweit

dem Beschwerdevorbringen sinngemäß die Frage zu entnehmen sein sollte, ob es ein Presseunternehmen entlaste, wenn die tatbestandsrelevanten Veröffentlichungen unter der Verantwortung eines nach dem Schriftleitergesetz eingesetzten Schriftleiters entstanden seien, so sei bereits entschieden worden, dass es im Rahmen des § 1 Abs. 4 AusglLeistG nicht erforderlich sei, den Verstoß auf eine einzelne Person (etwa den Betriebsinhaber) zurückzuführen. Eine Ausgleichsleistung scheidet auch dann aus, wenn das Unternehmen als solches den Ausschlussbestand erfüllt habe. Deswegen genüge es, dass die entsprechenden Handlungen dem Unternehmen zugeordnet werden können. Vor diesem Hintergrund wäre in Fällen wie dem Streitfall eine fehlende Zurechenbarkeit allenfalls dann in Betracht zu ziehen, wenn die den Ausschlussbestand erfüllenden Handlungen auf ausschließlicher Außensteuerung beruhten. Diese Möglichkeit habe das Verwaltungsgericht nach den Urteilsgründen nachvollziehbar mit der Erwägung ausgeschlossen, dass der Rechtsvorgänger der Kläger als einer der beiden Gesellschafter der OHG als stellvertretender Hauptschriftleiter fungiert habe.

2. In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam vom 14. März 2013⁴³ wurde der Anspruch auf Ausgleichsleistung für die besatzungsrechtliche Enteignung eines Geschäfts- und Wohngrundstücks einschließlich der darauf betriebenen Druckerei und des Verlags ebenfalls abgelehnt, weil durch den von dem Verlag herausgegebenen Regionalanzeiger dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet worden sei. Das Verwaltungsgericht Potsdam stellte vor allem auf exemplarische Publikationen in der Phase der Stabilisierung des NS-Systems noch vor Erlass des Schriftleitergesetzes ab, durch die der Anzeiger nicht lediglich neutral über das Zeitgeschehen berichtet, sondern durch Auswahl der Themen und sprachliche Gestaltung nachhaltig und distanzlos das NS-Gedankengut befürwortet und bewusst unter Teilen der Bevölkerung verbreitet habe und auch in diesem Sinne verbreiten wollte. Der von 1932 bis 1941 verantwortliche Redakteur bzw. Hauptschriftleiter, bis 1939 Alleininhaber des Unternehmens und danach hälftiger Eigentümer des Verlags, müsse sich die Förderungshandlungen der herausgegebenen Zeitung zurechnen lassen. Denn als solcher hatte er auch unter Berücksichtigung der Gleichschaltung der Presse maßgeblichen Einfluss auf die Art und Weise der Darstellung. Insoweit könne offenbleiben, ob der Geschädigte auch persönlich den Ausschlussgrund erfülle.

3. Das Verwaltungsgericht Gera sprach hingegen in einer Entscheidung vom 17. April 2013⁴⁴ einem Betriebsführer

41 Zur Auslegung der Tatbestandsalternative des erheblichen Vorschubleistens vgl. grundlegend BVerwG, Urt. v. 17. März 2005 – 3 C 20.04 (Hugenberg), BeckRS 2005, 26896 = NJ 2005, 476 m. Anm. *Keßler*; zu den Voraussetzungen der Erstreckung des Ausschlusses von Ausgleichsleistungsansprüchen eines Unternehmensverantwortlichen bei tatbestandsrelevantem Handeln Dritter im Falle der Beschäftigung von Zwangsarbeitern vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Februar 2007 – 3 C 38.05, LKV 2008, 27; Urt. v. 3. Mai 2007 – 5 C 5.06, NJW 2008, 95 = NJ 2008, 141.

42 BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 2008 – 5 B 104/08, BeckRS 2009, 30627.

43 VG Potsdam, Urt. v. 14. März 2013 - VG 1 K 561/12 (die Entscheidung ist, soweit ersichtlich, bisher nicht veröffentlicht).

44 VG Gera, Urt. v. 17. April 2013 - VG 2 K 1010/11 Ge.

und Leiter einer Buchdruckerei und eines Verlages, der u. a. eine Kreiszeitung herausgab, aufgrund des Schriftleitergesetzes jegliche Einflussmöglichkeit auf die Berichterstattung der Zeitung ab. Insoweit könne dahingestellt bleiben, welchen Inhalt die Artikel in der von ihm herausgegebenen Zeitung hätten. Selbst wenn das nationalsozialistische Regime aus der massiven Beeinflussung der Leserschaft einer Tageszeitung einen nicht unerheblichen Nutzen gezogen habe, sei dies nicht dem Verleger, sondern allenfalls dem Schriftleiter bzw. Hauptschriftleiter zuzurechnen, wobei offenbleiben könne, inwieweit diese auch an die Weisungen des Propagandaapparates des NS-Staates gebunden gewesen seien. Für eine Zurechnung des Handelns Dritter nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur „Unternehmensunwürdigkeit“ fehle es an Anhaltspunkten. Dem Verleger sei jede Möglichkeit des Einschreitens gegenüber dem Hauptschriftleiter oder den Schriftleitern genommen gewesen. Das VG Gera macht insoweit den Unternehmensverantwortlichen, der immerhin, worauf die Kammer ebenfalls hinweist, für die Auswahl und Anstellung des Schriftleiters verantwortlich zeichnet und dem die wirtschaftlichen Früchte von dessen Handeln zugutekommen, damit zum bloßen, dem Schriftleiter ausgelieferten Werkzeug. Mangels jeglicher Verantwortung lägen nach Auffassung des VG Gera schon in objektiver Hinsicht die Voraussetzungen des erheblichen Vorschubleitens dem NS-System durch den Geschädigten nicht vor.

4. Mit seinem Urteil vom 14. August 2013⁴⁵, das die Ausgangsentscheidung für das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2015⁴⁶ darstellt, führt das Verwaltungsgericht Dresden seine Rechtsprechung fort. Das VG Dresden wies die Klage gegen die Ablehnung von Ansprüchen nach dem Ausgleichleistungsgesetz für die besatzungsrechtliche Enteignung eines Druckerei- und Verlagsunternehmens ab, das u. a. eine regional bedeutsame Tageszeitung, die Leipziger Neueste Nachrichten (LNN),⁴⁷ herausgab. Wegen des Verlustes der Mehrheitsbeteiligung durch Verkauf von 51 % an eine Tochter des „Eher-Konzerns“ hatte das zuständige Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen schon 1992 Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG gegen die Treuhandanstalt festgestellt, die im Rahmen einer gütlichen Einigung eine Entschädigung an die Rechtsnachfolger der ehemaligen Gesellschafter auszahlte. Ausgleichsleistungen für den Verlust der verbliebenen Beteiligung in Höhe von 49 % lehnte das Landesamt 2004 wegen Unwürdigkeit des Unternehmens ab. Auch hier lag nach Auffassung des Verwaltungsgerichts das erhebliche Vorschubleiten dem NS-System in der Veröffentlichung von Artikeln begründet, die den Nationalsozialismus positiv darstellten - jedenfalls nach der Aufnahme der „Eher-Tochter“ 1936. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 AusglLeistG scheidet eine Ausgleichsleistung auch dann aus, wenn das Unternehmen als solches den Verstoß begangen habe. Es genüge, wenn dem Unternehmen die Handlung zugeordnet werden könne. Das sei auch bei einem Handeln von Personen der Fall, die befugt und verantwortlich gewesen seien, für das Unternehmen tätig zu werden, wie z. B. bei einem Schriftleiter. Eine Zurechenbarkeit käme allenfalls dann nicht in Betracht, wenn die den Ausschlussstatbestand erfüllenden Handlungen auf einer

„ausschließlicher Außensteuerung“ beruhten, wovon in dem vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden könne: „Das Verfassen der Artikel und die redaktionelle Gestaltung der Ausgaben der LNN erfolgten durch Mitarbeiter des Unternehmens, also aus dem Unternehmen heraus. Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, ob bzw. dass die Rechtsvorgänger der Kläger als Gesellschafter des Unternehmens die Art und Weise der Berichterstattung nicht billigten und ohne die Beteiligung der Fa. V. GmbH so nicht durchgeführt hätten. Sie waren trotz allen Unbehagens weiterhin Gesellschafter des Unternehmens, profitierten von der Geschäftstätigkeit, und waren für die Einstellung der Unternehmensleitung verantwortlich (Verlagsdirektor und Leitartikler waren von 1916 bis 1945 dieselben Personen...). Der von 1937 bis 1944 als verantwortlicher Hauptschriftleiter und Chefredakteur genannte Dr. D. (nach dem Krieg als politisch Verfolgter anerkannt) war von ihnen eingesetzt. Dass die ehemaligen Gesellschafter sich dem Druck des Systems beugten, um das Familienunternehmen - auch zur Sicherung ihres Lebensunterhalts - zu erhalten, führt zu keiner abweichenden Entscheidung. Auf die Motive für das Halten von Anteilen an einem Unternehmen, das dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat, kommt es nicht an“.⁴⁸

Auf die Beschwerde der Kläger wurde die Revision zur Klärung der Anforderungen an den Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG zugelassen „in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Leistungen nach dem Ausgleichleistungsgesetz für die entschädigungslose Enteignung auf besatzungsrechtlicher Grundlage der nach Schädigung gemäß § 1 Abs. 6 VermG fortbestehenden (Minderheits-)Beteiligung an einem Unternehmen geltend gemacht wird“.⁴⁹

Das Bundesverwaltungsgericht folgte in seinem Urteil vom 23. April 2015⁵⁰ der Argumentation des VG Dresden und führte darüber hinaus aus, dass eine Durchbrechung der Zurechnung der Unternehmensunwürdigkeit nur unter sehr engen Voraussetzungen und allenfalls in solchen Fällen in Betracht käme, in denen eine Zurechnung mit Sinn und Zweck des § 1 Abs. 4 AusglLeistG schlechthin unvereinbar wäre. Unter Rückgriff auf seine bisherige Rechtsprechung zur „Relativierung“ der individuellen Unwürdigkeit durch nachweislich systemschädigende Handlungen, wäre von einer Zurechnung dann nicht mehr auszugehen, wenn der Anteilseigner, auf dessen Beteiligung der geltend gemachte Anspruch zurückgeht, seine Stellung im Unternehmen nachweislich genutzt habe, um dem NS-System zu schaden oder Handlungen vorzunehmen, die auf die Schädigung des Unrechtssystems ausgerichtet waren.⁵¹ Im Übrigen legt das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der Unternehmensunwürdigkeit folgenden Maßstab zugrunde: „Anknüp-

45 VG Dresden, Urt. v. 14. August 2013 - VG 6 K 1099/10, BeckRS 2015, 48594.

46 BVerwG, Urt. v. 23. April 2015 - 5 C 10/14, LSK 2015, 360525.

47 Zur LNN vgl. *Meyen*, Leipzigs bürgerliche Presse in der Weimarer Republik, Leipzig 1996.

48 Vgl. VG Dresden (Fn. 45).

49 BVerwG, Beschl. v. 28. Juli 2014 - 5 B 1/14, BeckRS 2014, 55391.

50 Vgl. BVerwG (Fn. 46).

51 Vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2010 - 5 C 9.09, ZOV 2010, 310; Urt. v. 18. September 2009 - 5 C 1.09, NVwZ-RR 2010, 300 = ZOV 2010, 27.

fend an den Gedanken der ausschließlichen Außensteuerung könnte eine Ausnahme von der Zurechnung des unwürdigen Verhaltens des Unternehmens außerdem in solchen Fällen denkbar sein, in denen der Unternehmensbeteiligte nur aufgrund einer unausweichlichen Zwangslage im Unternehmen verblieben ist, die ihrerseits auf eine Zwangsmaßnahme des nationalsozialistischen Regimes zurückzuführen ist und ein der ausschließlichen Außensteuerung vergleichbares Gewicht besitzt. Das dürfte allenfalls dann der Fall sein, wenn die Fortsetzung der Beteiligung an dem unwürdigen Unternehmen gegen den Willen des Beteiligten erfolgte und dieser die Beteiligung nur unter Gefahren für Leib, Leben oder seine wirtschaftliche Existenz hätte aufgeben können. In Fällen einer individuellen Unwürdigkeit käme unter diesen Voraussetzungen eine Zurechnung des unwürdigen Verhaltens nicht in Betracht.“⁵² Für eine solche außerordentliche Zwangslage gäbe es nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts hier jedoch keinerlei Anhaltspunkte.

5. Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 7. März 2025⁵³

In diesem jüngst verhandelten Verfahren stand die Versagung einer Ausgleichsleistung für enteignete Privatgrundstücke des früheren Mitinhabers des Verlages im Streit, der Gegenstand der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. April 2015 war. Das VG prüfte hier eine besondere Rechtslage im Hinblick auf die Person des früheren Verlagsinhabers.

Die entscheidende Behörde hatte den Anspruchsausschluss aufgrund erheblichen Vorschubleistens im Sinne des § 1 Abs. 4 AusglLeistG vor allem mit der Finanzierung verschiedener Stiftungen zur Förderung des Journalistenausbildung an der Universität Leipzig ab 1933 begründet.

Das VG Leipzig untersuchte anhand der vom BVerwG entwickelten Maßstäbe zur Auslegung und Anwendung der 3. Tatbestandsalternative des § 1 Abs. 4 AusglLeistG unter Berücksichtigung des ausführlich beleuchteten geschichtlichen Hintergrunds, inwieweit diese Stiftungen auf die spezifischen Ziele des NS-Systems bezogen und für dieses von nicht nur unerheblichem Nutzen waren:

„Sowohl die Bedeutung der Journalistenausbildung an den Hochschulen als auch insbesondere die des Instituts für Zeitungswissenschaft der Universität Leipzig und der Abteilung Wirtschaftsjournalismus und Zeitungsbetriebslehre an der Handels-Hochschule Leipzig für das nationalsozialistische System wurden im Einzelnen dargelegt, ebenso wie die Wahrnehmung des Instituts und der Abteilung sowie deren Stiftungen von Dr. H. durch das NS-Regime wie z. B. das Ministerium für Volksbildung. Ferner wurde dargelegt, dass das vorgenannte Institut und die vorgenannte Abteilung auf die Ausbreitung der spezifischen Ziele des nationalsozialistischen Systems gerichtet waren durch die Lehre der NS-Propaganda und deren Ideologien. Die Ausbildung der Studierenden im Sinne des NS-Regimes war für dieses nicht ganz unbedeutend. Es wurde dargelegt, wie viele Studierende zumindest des Instituts für Zeitungswissenschaft in führenden Funktionen der NSDAP waren. Indem Dr. H. diese Institution der Universität Leipzig und diese Abteilung der Handels-Hochschule durch seine Stiftungen nach 1933

finanzierte, hat er die spezifischen Ziele des nationalsozialistischen Systems unterstützt. Die Finanzierung der Abteilung Wirtschaftsjournalismus und Zeitungsbetriebslehre an der Handels-Hochschule Leipzig mit 30.000,00 RM im März 1933 und des Instituts für Zeitungswissenschaft der Universität Leipzig mit 25.000,00 RM im Jahr 1942 sind auch nicht ‚gelegentlich‘ oder ‚beiläufig‘ zu werten. Vielmehr war durch diese erheblichen Finanzierungen – wie die bereits genannten Umrechnungen von RM auf Euro (30.000,00 RM = ca. 165.000,00 Euro bzw. 25.000,00 RM = ca. 117.000,00 Euro) verdeutlichen – der beiden Lehrinstitute, die in den nach der Weltwirtschaftskrise finanziell kritischen Jahre erfolgten, auch die existentielle Bedeutung für die Fortführung des Lehrbetriebs gegeben, was besonders deutlich bei der Abteilung Wirtschaftsjournalismus und Zeitungsbetriebslehre aufgezeigt wurde. Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Rechtsvorgänger der Kläger durch die vorgenannten Stiftungen dem nationalsozialistischen System in objektiver Weise erheblich Vorschub geleistet hat“.⁵⁴

Nach einer umfassenden Gesamtwürdigung des ermittelten Sachverhalts bejaht das VG auch die subjektiven Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes und kommt zu dem Ergebnis, dass „angesichts der langjährigen beruflichen Position eines überregionalen Verlegers wie Dr. H. davon ausgegangen werden kann, dass er bei seiner nach 1933 fortwährenden finanziellen Unterstützung als Stifter der zu diesem Zeitpunkt mehr und mehr von NS-Kräften okkupierten Universität Leipzig und seines zeitungswissenschaftlichen Instituts bzw. der ebenso im Sinne des NS-Regimes wirkenden Abteilung Wirtschaftsjournalismus und Zeitungsbetriebslehre an der Handels-Hochschule Leipzig in dem Bewusstsein handelte, sein Verhalten könne nicht ganz unbedeutend dafür sein, die Bedingungen für die Errichtung, die weitere Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern“.⁵⁵

Abschließend befasst sich das VG eingehend mit den vorgebrachten Entlastungsnarrativen und kann diesen jedenfalls nicht die von der Rechtsprechung geforderten regimeschädlichen Handlungen gegen das NS-Regime entnehmen.⁵⁶ Vor dem Hintergrund der historischen Tatsachen und der umfassenden Sachverhaltsermittlung stellt das Urteil eine in sich geschlossene Gesamtwürdigung dar. Gegen die Nichtzulassung der Revision wurde zwischenzeitlich Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben; die Entscheidung darüber bleibt abzuwarten.

6. Zusammenfassung

Die Urteile unterstreichen, dass systemimmanente Zwänge die individuelle Verantwortung dort nicht suspendieren, wo trotz der Diktatur reale Handlungsspielräume zur Vermeidung von Unrechtshandlungen bestanden.

⁵² Vgl. BVerwG (Fn. 46), Rn. 23.

⁵³ VG Leipzig, Urt. v. 7. März 2025 – 1 K 1559/19, BeckRS 2025, 29771.

⁵⁴ Vgl. VG Leipzig (Fn. 53), Rn. 143.

⁵⁵ Vgl. VG Leipzig (Fn. 53), Rn. 146.

⁵⁶ Vgl. VG Leipzig (Fn. 53), Rn. 152 ff., unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2010 – 5 C 9.09, ZOV 2010, 310; – und BVerwG, Urt. v. 18. September 2009 – 5 C 1.09, NVwZ-RR 2010, 300 = ZOV 2010, 27.